



Ausfertigung

SATZUNG

**über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der
Mittagsbetreuung, der verlängerten Mittagsbetreuung und der
Ferienbetreuung an der Grundschule Steinach vom 12. August 2026**

Aufgrund von Art. 1, 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. Art. 24 und Art. 24 Abs. 1 Nr. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Steinach folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 *Gebührenerhebung***
- § 2 *Gebührensschuldner***
- § 3 *Gebührentatbestand***
- § 4 *Gebührenmaßstab, Gebührensätze***
- § 5 *Ermäßigungen***
- § 6 *Entstehen der Gebührensschuld, Fälligkeit***
- § 7 *Auskunftspflicht***
- § 8 *Inkrafttreten***

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Steinach erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung, der verlängerten Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung an der Grundschule Steinach Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Mittagsbetreuung, der verlängerten Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung der Grundschule an der Grundschule Steinach aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

- (1) Benutzungsgebühren werden erhoben für die regelmäßige Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung, der verlängerten Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung für die Schulkinder der Jahrgangsstufen eins bis vier an der Grundschule Steinach.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Mittagsbetreuung oder aus der Ferienbetreuung entlassen wird.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Gebühr der Mittagsbetreuung ist die Anzahl der gebuchten Tage (Buchungstage) sowie deren zeitlicher Umfang. Für die Ferienbetreuung gilt als Bemessungsgrundlage die Buchungszeit pro Ferienwoche.

§ 4

Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird monatlich und für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Mittagsbetreuung und für die verlängerte Mittagsbetreuung werden wie folgt berechnet:

Mittagsbetreuung Buchungszeiten	Gebühr p. Monat	Gebühr verlängerte Mittagsbetreuung p. Monat
5 Tage	€ 48,00	€ 85,00
4 Tage	€ 39,00	€ 68,00
3 Tage	€ 29,00	€ 51,00
2 Tage	€ 19,00	€ 34,00
Ferienbetreuung		
Buchungszeit	Gebühr p. Ferienwoche	
08.00 Uhr bis 16.00 Uhr	€ 110,00	

- (3) Die Kosten für die Verpflegung werden nach den tatsächlichen Kosten erhoben.
- (4) Die Buchungszeiten ergeben sich aus dem Wochenstundenplan der jeweiligen Jahrgangsstufe.

§ 5

Ermäßigungen

- (1) Für die Mittagsbetreuung und für die Ferienbetreuung an der Grundschule Steinach wird keine Ermäßigung gewährt.
- (2) Ermäßigungen aus sozialen Gründen können darüber auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig wäre (§ 131 Abgabenordnung). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerbescheinigung, Einkommensteuerbescheid, sonstige Nachweise).

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung sowie mit Aufnahme in die verlängerte Mittagsbetreuung und mit Aufnahme in die Ferienbetreuung. Eine vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebühr ist jeweils am 30. Tag jedes Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates wird die Gemeinde Steinach zum Einzug der Mittags- und Ferienbetreuungsgebühr ermächtigt.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. § 240 der Abgabenordnung (AO) zu entrichten.

§ 7

Auskunftspflicht

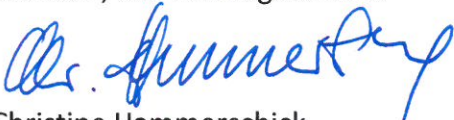
Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen (§ 5) beansprucht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt sie Satzung vom 18. Juli 2019 außer Rechtskraft.

Steinach, den 12. August 2026



Christine Hammerschick
Erste Bürgermeisterin



Beschluss des Gemeinderates Steinach vom 06. August 2026, Beschlussnummer 46b